



IHK

Bergische Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid

Novellierung des Berufsbildungsgesetzes zum 1.1.2020

Ausweitung
der Teilzeit-
ausbildung

Ausweitung des
JArbSchG für
volljährige
Azubis

Mindestausbildungs-
vergütung

Neue Abschluss-
bezeichnungen
in der Höheren
Berufsbildung



Freistellungs-
anspruch
für Prüfer



Agenda

- I. Inhalte des neuen Gesetzes und Anforderungen an die Umsetzung

- II. Marktplatz berufliche Bildung/Austausch zur Umsetzung des neuen BBiG - konkret

Änderungen im Überblick

1. Prüfungswesen

- Freistellung von Prüfern
- Bildung von Delegationen und Übertragung der abschließenden Bewertungen bei schriftlichen Prüfungsleistungen auf zwei Prüfer)

2. Mindestausbildungsvergütung



Änderungen

3. Freistellung von Azubis an Berufsschultagen/vor schriftl. Prüfungstagen
4. Durchlässigkeit bei Ausbildungsberufen
5. Abschlussbezeichnungen in der Fortbildung



Änderungen

6. Teilzeitausbildung

7. Statistik / Übermittlung von
Ausbildungsvergütung



IHK Bergische Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid

Freistellungsanspruch für Prüfer (§ 40 Abs. 6a BBiG 2020)



Freistellung von Prüfenden

Prüfer sind vom Arbeitgeber
freizustellen, wenn dies

neu

- zur **Durchführung der Aufgaben eines Prüfers erforderlich** und
- **wichtige betriebliche Gründe** nicht entgegenstehen.

Kein Anspruch auf Lohnfortzahlung

bisher:

- *(unbezahlter) Freistellungsanspruch laut Verfassungen einzelner Bundesländer*
- *Lohnfortzahlungsanspruch aus § 616 BGB (abdingbar)*



Freistellung von Prüfenden

- „Prüfende sind von ihrem Arbeitgeber von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen, wenn:
 1. es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und
 2. wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.“

- Zur Entgeltfortzahlung wird keine Regelung getroffen



Bergische Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid

Mindestausbildungsvergütung (§ 17 BBiG 2020)



Mindestausbildungsvergütung

§ 17 Abs. 1 BBiG bleibt unverändert bestehen;

Es ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen.

→ Neu: § 17 Abs. 2 BBiG

- gilt erstmals für Berufsausbildungsverträge, die ab dem 1. Januar 2020 abgeschlossen werden (Übergangsregelung (§106 BBiG))



Mindestausbildungsvergütung

§ 17 Abs. 2 BBiG:

„... eine Angemessenheit der
Ausbildungsvergütung ist ausgeschlossen, wenn
sie die monatliche Mindestausbildungsvergütung
unterschreitet...“



Mindestausbildungsvergütung

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
2020	515 Euro	615 Euro	715 Euro	721 Euro
2021	550 Euro	650 Euro	750 Euro	770 Euro
2022	585 Euro	685 Euro	785 Euro	819 Euro
2023	620 Euro	720 Euro	820 Euro	868 Euro



Mindestausbildungsvergütung

→ Tarifvertragliche Vergütungsregelungen haben Vorrang vor der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung

→ gemäß §17 Abs. 4 BBiG ist eine Vergütung auch angemessen, wenn sie nach gültigem Tarifvertrag die Mindestausbildungsvergütung unterschreitet



Beispiel: Mindestausbildungsvergütung Angemessenheit bei nicht tarifgebundenen Betrieben

Beispiel 2020:

Tarifvergütung: Florist:
574 €

20 % reduzierte Vergütung:
459,20 €

Anhebung um **55,80 €** auf
Mindestvergütung von
515 € erforderlich

Film

Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende (§ 15 BBiG 2020)

Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende

Neu*

Auch volljährige Auszubildende dürfen nicht mehr im Betrieb beschäftigt werden

- nach einem Berufsschultag mit **mehr als 5 Unterrichtsstunden**
- in einer Berufsschulwoche mit **mind. 25 Unterrichtsstunden**
- **am Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht**

* Rechtslage wie vor 1997

bisher:

8-stündiger Unterricht:

8:00 - 15:00 Uhr

Fahrtzeit zum Betrieb:

15:00 - 15:30 Uhr

Verbleibende Arbeitszeit:

15:30 - 16:30 Uhr

= 1 Stunde



Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende

Neu ...

- ist außerdem, dass in den drei genannten Fällen die **durchschnittliche** tägliche bzw. wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet wird
- zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich zulässig sind



Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende

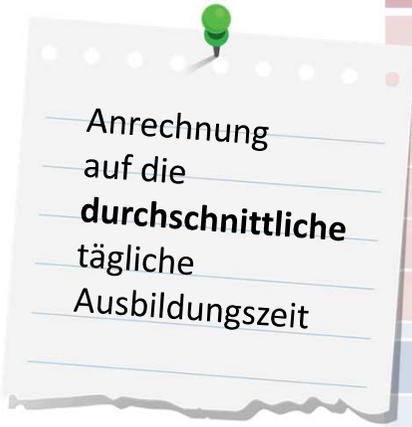
Berufsschule

Montag
1
2
3
4
5
6

Betriebliche Arbeitszeit

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	1	1	1	1
2	2	2	2	2
3	3	3	3	3
4	4	4	4	4
5	5	5	5	5
6	6	6	6	6
7	7	7	7	7
8	8	8	8	8

Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende



	Berufsschule		Betriebliche Arbeitszeit		
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8

Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende

	Berufsschule	Betriebliche Arbeitszeit			
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8

Anrechnung
 auf die
durchschnittliche
 tägliche
 Ausbildungszeit
hier: 8 h

Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende

	Berufsschule	Betriebliche Arbeitszeit			
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7

Anrechnung
 auf die
durchschnittliche
 tägliche
 Ausbildungszeit
 hier: 7 h

Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende

	Berufsschule	Betriebliche Arbeitszeit			
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7

Anrechnung
auf die
durchschnittliche
tägliche
Ausbildungszeit
hier: 7 h



Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende

Betriebliche Arbeitszeit

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	1	1	1	1
2	2	2	2	2
3	3	3	3	3
4	4	4	4	4
5	5	5	5	5
6	6	6	6	6
7	7	7	7	
8	8	8	8	

Berufsschule

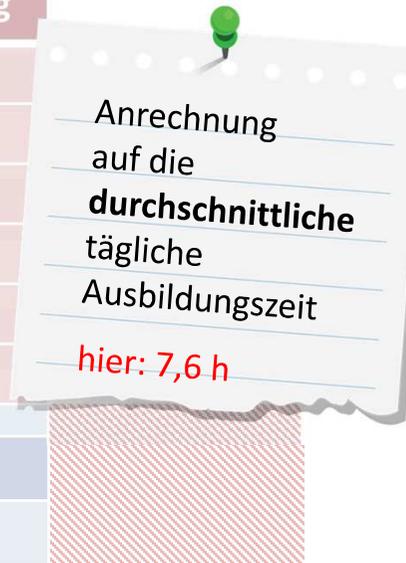
Freitag
1
2
3
4
5
6

Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende

Betriebliche Arbeitszeit

Berufsschule

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	1	1	1	1
2	2	2	2	2
3	3	3	3	3
4	4	4	4	4
5	5	5	5	5
6	6	6	6	6
7	7	7	7	
8	8	8	8	

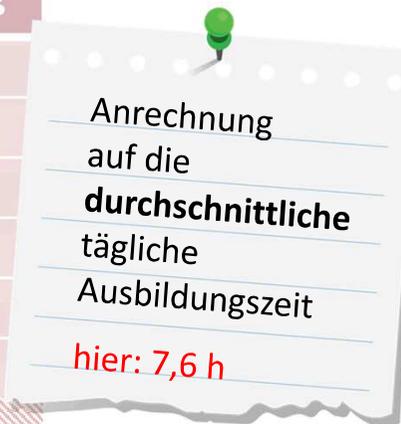


Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende

Betriebliche Arbeitszeit

Berufsschule

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	1	1	1	1
2	2	2	2	2
3	3	3	3	3
4	4	4	4	4
5	5	5	5	5
6	6	6	6	6
7	7	7	7	6
	8	8	8	



Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende

Betriebliche Arbeitszeit

Berufsschule

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	1	1	1	1
2	2	2	2	2
3	3	3	3	3
4	4	4	4	4
5	5	5	5	5
6	6	6	6	6
7	7	7	7	
8	8	8	8	



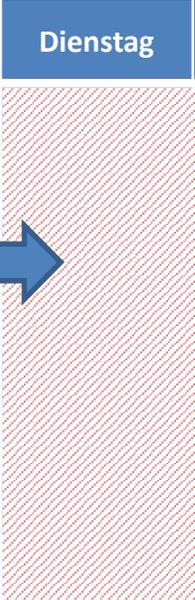
Anrechnung
auf die
durchschnittliche
tägliche
Ausbildungszeit
hier: 7,6 h



Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende

Berufsschule	Betriebliche Arbeitszeit					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6
	7	7	7	7	7	7
	8	8	8	8	8	8

Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende

Berufsschule		Betriebliche Arbeitszeit				
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	
1		1	1	1	1	
2		2	2	2	2	
3		3	3	3	3	
4		4	4	4	4	
5		5	5	5	5	
6		6	6	6	6	
		7	7	7	7	
		8	8	8	8	

Anrechnung
auf die
durchschnittliche
tägliche
Ausbildungszeit
hier: 8 h

Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende

Berufsschule	Betriebliche Arbeitszeit				
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6
	7				
	8				

Anrechnung
auf die
durchschnittliche
tägliche
Ausbildungszeit
hier: 8 h



Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende

Berufsschule		Betriebliche Arbeitszeit		
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	1	1	1	1
2	2	2	2	2
3	3	3	3	3
4	4	4	4	4
5	5	5	5	5
6	6	6	6	6
	7	7	7	7
	8	8	8	8

Freistellung von Auszubildenden durch Ausbildende

2. Berufsschultag
wird in Echtzeit
inkl. Pausen
angerechnet

Berufsschule		Betriebliche Arbeitszeit		
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	1	1	1	1
2	2	2	2	2
3	3	3	3	3
4	4	4	4	4
5	5	5	5	5
6	6	6	6	6
	7	7	7	7
	8	8	8	8



IHK Bergische Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid

Durchlässigkeit bei Ausbildungsberufen (§ 5 BBiG 2020)

Durchlässigkeit bei zwei- und drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufen

ERWERB eines zweijährigen
Berufsabschlusses auf Basis des Teil 1 der
Abschlussprüfung [§ 5 Abs. 2 Nr. 2a) BBiG]

Voraussetzungen

Abschlussprüfung des drei- oder
dreieinhalbjährigen Berufes nicht bestanden

Im Teil 1 der Abschlussprüfung mindestens
ausreichende Leistungen

Nur auf Wunsch der Auszubildenden durch
Antrag

ANRECHNUNG eines zweijährigen
Berufsabschlusses auf einen drei oder
dreieinhalbjährigen Beruf als Teil 1 der
Abschlussprüfung [§ 5 Abs. 2 Nr. 2b) BBiG]

Voraussetzungen

Erfolgreicher Abschluss eines zweijährigen
Ausbildungsberufs

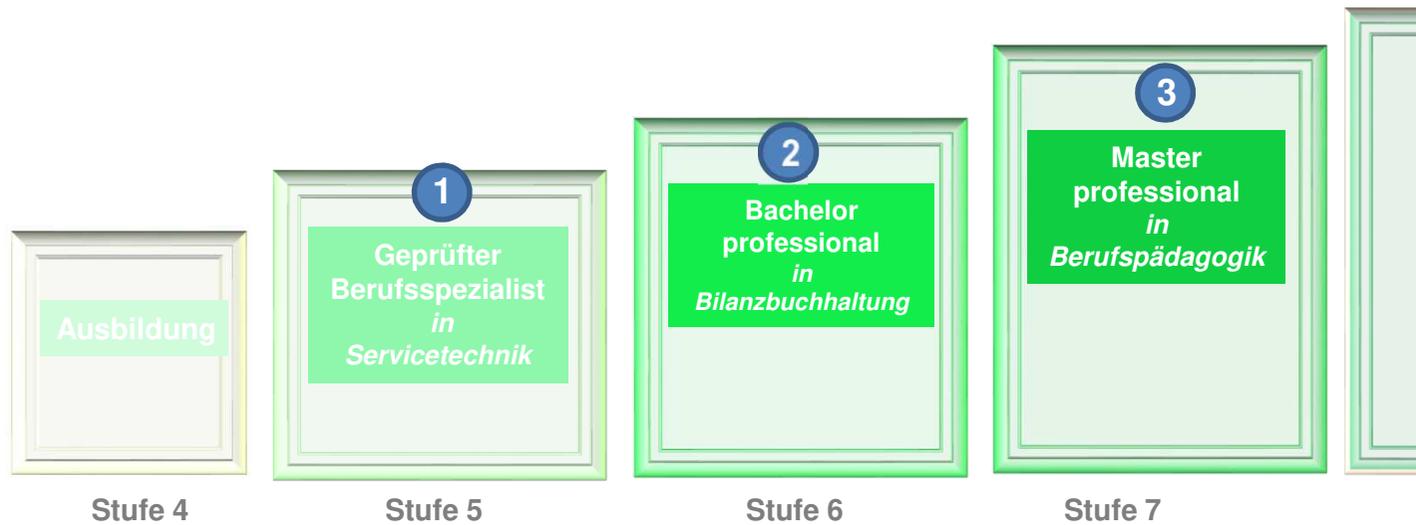
Voraussetzung der Anwendung ist, dass die jeweiligen Ausbildungsordnungen die Durchlässigkeit ausdrücklich vorsehen. Bestehende müssen noch angepasst werden.



Bergische Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid

Abschlussbezeichnungen in der Fortbildung (§ 53a-53e BBiG)

Neue (zusätzliche) Bezeichnung der IHK-Weiterbildungsabschlüsse



Ausweitung der Teilzeitausbildung (§ 7a BBiG 2020)



Teilzeitausbildung

- **§ 7a BBiG (berechtigtes Interesse entfällt im neuen BBiG) – wird zu einer Gestaltungsoption für die Durchführung von Berufsausbildung**
- **gilt nur für Azubi!!**
- **Zielgruppen:**
 - **Azubis die Kinder betreuen oder Angehörige pflegen**
 - **Menschen mit Behinderung**
 - **lernbeeinträchtigte Personen**
 - **Personen (z. B. Geflüchtete), die Ausbildung Erwerbstätigkeit verbinden**

Ausweitung der Teilzeitausbildung

Teilzeitausbildung

z. B.:

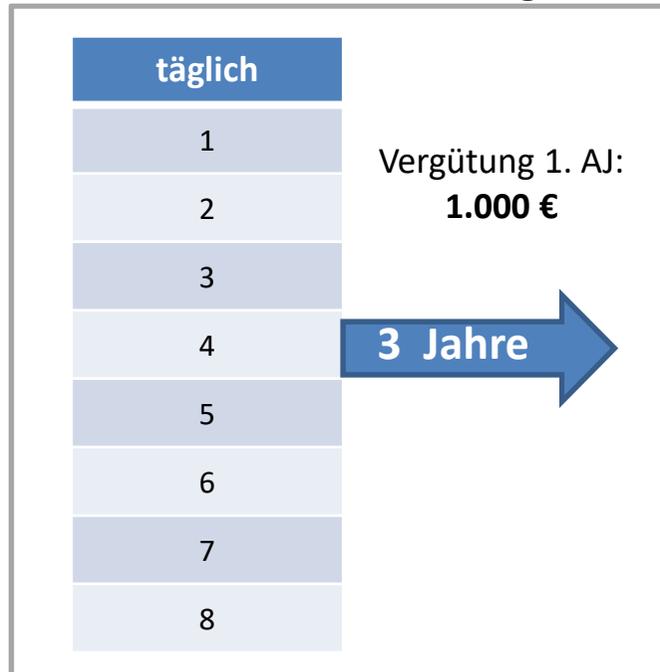
- bei **Behinderung/
Lernbeeinträchtigungen**
- wenn Ausbildung nur **neben Erwerbstätigkeit**
möglich

Neu:
Option für alle Azubis

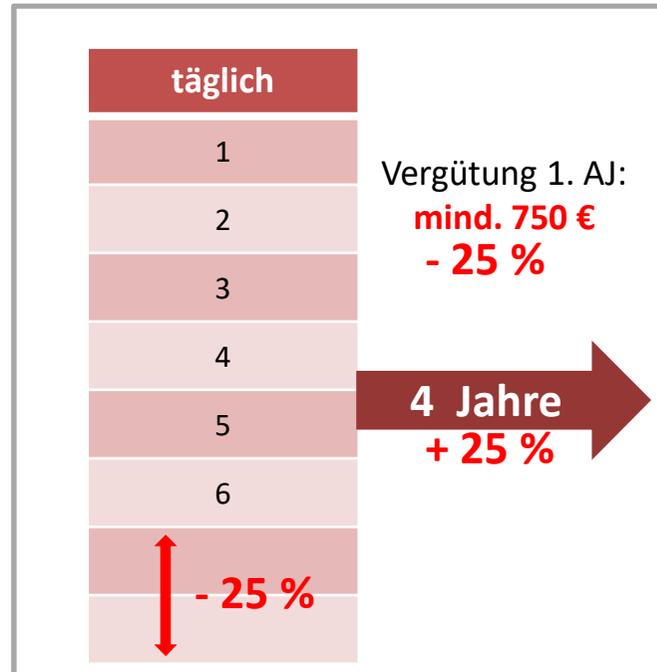
Voraussetzung:
Einverständnis des
Ausbildungsbetriebes

Ausweitung der Teilzeitausbildung

Normale Ausbildung



Teilzeitausbildung





Teilzeitausbildung

- **Modell 1: TZ-Ausbildung = VZ-Ausbildung**
z. B. 3 Jahre, mindestens 50% einschl.
Berufsschule
- **Modell 2: max. Verlängerung Ausbildung um**
1, 5 Jahre
- mindestens 20 Std. einschließlich
Berufsschule
- **Verteilung der Anwesenheitsstunden kann zwischen**
den Parteien vereinbart werden
- **Vergütung reduziert sich entsprechend der**
wöchentlichen Arbeitszeit

Film



Bergische Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid

Statistikänderungen (§ 88 BBiG 2020)

24. Januar 2020

41



Statistikänderungen/ zu erfassende Merkmale:

- Vorbildung: wie Studienabbruch und abgeschlossenes Studium,
- Ausbildungsintegrierendes duales Studium,
- Ausbildung mit Fachrichtung,
- Teilzeitberufsausbildung



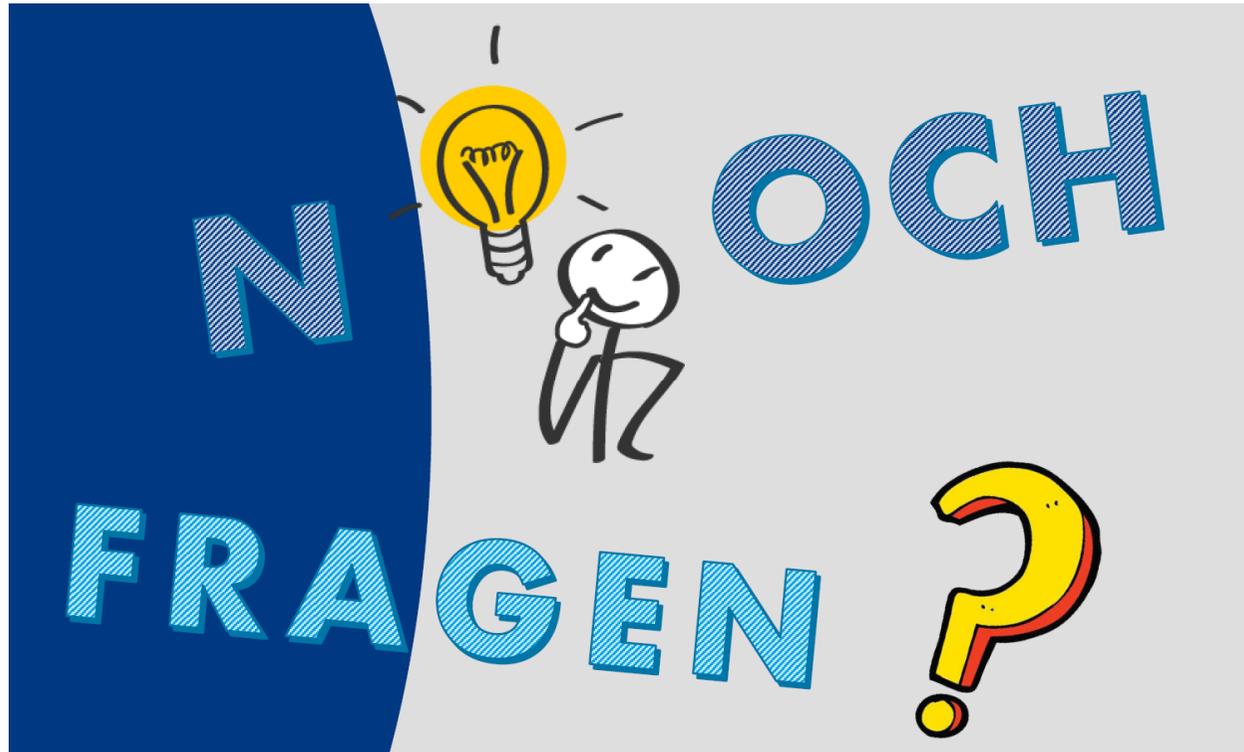
Statistikänderungen

- Ersatz „Anschlussvertrag bei Stufenausbildung“ durch Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach BBiG oder HwO mit Angabe des Ausbildungsberufs und Angabe Beruf
- Erhebung „BA-Betriebsnummer“
- Erhebung der jährlich steigenden Ausbildungsvergütung



IHK

Bergische Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid



II. Marktplatz berufliche Bildung/Austausch zur Umsetzung des neuen BBiG – konkret



M
A
R
K
T
P
L
A
T
Z



Mindestausbildungsvergütung
Sabrina Hager/Andreas Völker



Fortbildung/Abschlussbezeichnungen
Andrea Vetter



Durchlässigkeit bei
Ausbildungsberufen/ Teilzeitausbildung
Maximilian Schorr/Karl-Heinz Bernhardt



Freistellung von Auszubildenden und
Prüfenden
Michael Oelkers/Monika Schvoll